

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 22. November 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	16, 17	Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	22, 23	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	21
Brandner, Stephan (AfD)	20	Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52
Bühl, Marcus (AfD)	34, 47	Naujok, Edgar (AfD)	39, 40, 41
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	42, 43
Emmerich, Marcel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27, 28	Perli, Victor (DIE LINKE.)	12, 13
Espendiller, Michael, Dr. (AfD)	1	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	29, 53
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	35	Piechotta, Paula, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 45
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49, 50	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14
Görke, Christian (DIE LINKE.)	2	Reuther, Bernd (FDP)	54
Grau, Armin, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 36	Schattner, Bernd (AfD)	30
Herbst, Torsten (FDP)	51	Schulz, Anja (FDP)	32, 33
Hess, Martin (AfD)	3	Seitz, Thomas (AfD)	46
Höchst, Nicole (AfD)	37	Sichert, Martin (AfD)	15
Holm, Leif-Erik (AfD)	4, 5	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	25, 26
Jensen, Gyde (FDP)	6	Todtenhausen, Manfred (FDP)	19
Kuhle, Konstantin (FDP)	7, 8, 31, 38	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	18		
Miazga, Corinna (AfD)	9, 10		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		
Espendiller, Michael, Dr. (AfD)	1	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat		
Görke, Christian (DIE LINKE.)	2	
Hess, Martin (AfD)	3	
Holm, Leif-Erik (AfD)	4	
Jensen, Gyde (FDP)	5	
Kuhle, Konstantin (FDP)	5, 6	
Miazga, Corinna (AfD)	6	
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7	
Perli, Victor (DIE LINKE.)	7, 8	
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8	
Sichert, Martin (AfD)	9	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	10, 11	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	12	
Todtenhausen, Manfred (FDP)	14	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		
Brandner, Stephan (AfD)	15	
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	16	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	17, 18	
Grau, Armin, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19	
Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	20	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		
Emmerich, Marcel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 22	
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	22	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		
Schattner, Bernd (AfD)	23	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		
Kuhle, Konstantin (FDP)	24	
Schulz, Anja (FDP)	24, 25	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		
Bühl, Marcus (AfD)	25	
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	27	
Grau, Armin, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27	
Höchst, Nicole (AfD)	28	
Kuhle, Konstantin (FDP)	28	
Naujok, Edgar (AfD)	29, 30	
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	30, 32	

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Piechotta, Paula, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 34	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37, 39
Seitz, Thomas (AfD)	35	Herbst, Torsten (FDP)	40
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur		Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Bühl, Marcus (AfD)	36	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	41
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37	Reuther, Bernd (FDP)	42
		Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. Michael Ependiller** (AfD)
- Inwieweit (welche genau und zu welchen jeweiligen Kosten) hat die Bundesregierung in den letzten vier Jahren bei von ihr in Auftrag gegebenen Umfragen das Wahlverhalten der Bürger zu Sachverhalten erfragt (vgl. etwa die bei forsa – Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH in Auftrag gegebene Umfrage im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit – BMG – vom 29. September bis 10. Oktober 2021; von der Presse zitiert: „Umfrage zur Bundestagswahl, Ungeimpfte wählen vor allem AfD und „Die Basis“, von Claus Hecking und Peter Maxwill, in: SPIEGEL online vom 11. November 2021, 16.59 Uhr)?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert vom 23. November 2021

In den vergangenen vier Jahren, d. h. zwischen Oktober 2017 und Oktober 2021, wurde im Auftrag der Bundesregierung in folgenden Umfragen explizit das Wahlverhalten der Bürgerinnen und Bürger abgefragt:

- Studie zur Bevölkerungswahrnehmung der Pandemie-Entwicklung im Jahr 2021 (BMG)
- Sicherheits- und verteidigungspolitisches Meinungsbild 2018 (BMVg)
- Sicherheits- und verteidigungspolitisches Meinungsbild 2019 (BMVg)
- Sicherheits- und verteidigungspolitisches Meinungsbild 2020 (BMVg)
- Sicherheits- und verteidigungspolitisches Meinungsbild 2021 (BMVg).

Für diese Umfragen entstanden Kosten i. H. v. insgesamt 370.482 Euro.

Eine genauere Aufschlüsselung der Kosten würde Rückschlüsse auf den finanziellen Umfang der Einzelbeauftragung ermöglichen. Dies kann aus verfassungs-, vergabe- und datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ohne Einwilligung der Auftragsnehmer nicht öffentlich erfolgen. Es läge insbesondere ein Eingriff in das Recht auf Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor (Artikel 12 GG).

Die Antworten beziehen sich auf Meinungsumfragen im Auftrag der Bundesregierung, die nur oder zum Großteil innerhalb Deutschlands durchgeführt wurden.

Evaluationen zum Zweck der Untersuchung der Wirkung eines einzelnen Produkts oder einer Maßnahme sind nach der Definitionsvorgabe des Organisationserlasses des Bundeskanzlers von 1977 (BGBl. I S. 128) von den Antworten nicht umfasst.

Zu der in der Frage angeführten Umfrage mit dem Titel „Befragung von nicht geimpften Personen zu den Gründen für die fehlende Inanspruch-

nahme der Corona-Schutzimpfung“ durch das Institut forsa teilt das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit: Die Wahlpräferenz ist eine standardmäßig vom Umfrageinstitut erhobene soziodemographische Variable. Die Daten wurden dem BMG im Rahmen der Befragung und Auswertung nicht zur Verfügung gestellt. Der vollständige Bericht, den das BMG erhalten hat, ist auf der Homepage des BMG einsehbar.

Zu den Studien mit dem Titel „Sicherheits- und verteidigungspolitisches Meinungsbild“ teilt das Bundesministerium der Verteidigung mit: Die Wahlabsicht („Sonntagsfrage“) ist neben Geschlecht, Alter und Bildungsniveau eine standardmäßig vom Umfrageinstitut erhobene soziodemographische Variable. Die Forschungsberichte für die Jahre 2018 bis 2020 sind auf der Homepage des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr einsehbar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

2. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Im Geschäftsbereich welcher Bundesministerien inklusive der nachgeordneten Bundesbehörden werden Produkte und Dienstleistungen der Virtual Solutions AG eingesetzt (bitte auflisten; siehe www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-und-virtual-solution-was-den-unternehmer-nico-von-rintelen-mit-jan-marsalek-verbindet-a-7776bfc2-3832-4283-995f-1199216d00e1)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter vom 26. November 2021

Im Geschäftsbereich folgender Bundesministerien, inklusive der nachgeordneten Bundesbehörden, werden Produkte und Dienstleistungen der Virtual Solutions AG eingesetzt:

- Auswärtiges Amt
- Bundesministerium für Bildung und Forschung
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Bundesministerium für Gesundheit
- Bundesministerium der Verteidigung
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

3. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Ist nach Auffassung der Bundesregierung die innere oder äußere Sicherheit oder sind sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wenn deutsche Aktivisten der Organisationen „Seebrücke Deutschland“, „Leave-NoOneBehind“ und „MauerfallJetzt“ an die polnische Ostgrenze fahren, um dort Drittstaatsangehörige ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach Deutschland zu bringen, und plant die Bundesregierung hier künftig Ausreiseuntersagungen im Sinne von § 10 des Passgesetzes (PassG) durch die Bundespolizei zu realisieren (www.snnews.de/20211109/polizei-stoppt-fluechtlingsaktivisten-vor-grenze-zu-weissrussland-4263831.html; www.faz.net/aktuell/politik/ausland/migration-nach-polen-polizei-stoppt-bus-deutscher-helfer-17626806.html; https://twitter.com/mauerfalleu/status/1458047375205863426?ref_src=twsrc%5Etfw%7Ctwcamp%5Etweetembed%7Ctwterm%5E1458047375205863426%7Ctwgr%5E%7Ctwcon%5Es1_&ref_url=https%3A%2F%2Fsnnews.de%2F20211109%2Fpolizei-stoppt-fluechtlingsaktivisten-vor-grenze-zu-weissrussland-4263831.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 22. November 2021**

Nach Auffassung der Bundesregierung können die unautorisierte Beförderung von Drittstaatsangehörigen in die Bundesrepublik Deutschland, die die Voraussetzungen für die Einreise nicht erfüllen, sowie Unterstützungsleistungen unter den Voraussetzungen der §§ 95 ff. des Aufenthaltsgesetzes straf- oder bußgeldbewehrt sein. Dies ist im Einzelfall von den zuständigen Ermittlungs- und Justizbehörden zu beurteilen.

Die Untersagung der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach § 10 des Passgesetzes (PassG). Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 PassG haben die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden einem Deutschen, dem nach § 7 Absatz 1 PassG ein Pass versagt oder nach § 8 PassG ein Pass entzogen worden ist oder gegen den eine Anordnung nach § 6 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes ergangen ist, die Ausreise in das Ausland zu untersagen. Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 PassG können sie einem Deutschen die Ausreise in das Ausland untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass bei ihm die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 PassG vorliegen oder wenn er keinen zum Grenzübertritt gültigen Pass oder Passersatz mitführt.

Sie können nach § 10 Absatz 1 Satz 3 PassG einem Deutschen die Ausreise in das Ausland auch untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer seines Passes nach § 7 Absatz 2 Satz 1 PassG zu beschränken ist. Die ermessensabhängige Untersagung der Ausreise nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 PassG richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und wird unter pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens vor Ort nach den zum Zeitpunkt der Kontrolle vorliegenden Erkenntnissen entschieden.

4. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie viele Hundertschaften der Bundespolizei wurden seit Beginn des Anstiegs unerlaubter Einreisen an der polnischen Grenze in die Grenzregion verlegt (bitte Anzahl der Hundertschaften je Bundesland mit diesem Einsatzzweck angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 25. November 2021**

Die Beantwortung der Frage kann nicht in offener Form erfolgen. Die detaillierte Veröffentlichung der Anzahl der zur personellen Verstärkung der regionalen bundespolizeilichen Dienststellen eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Einsatzhundertschaften der Bundesbereitschaftspolizei entlang der deutsch-polnischen Grenze und deren einsatzspezifische Differenzierung nach Bundesland lässt insbesondere Rückschlüsse auf die Schwerpunktsetzungen sowie das Kräftemanagement der Bundespolizei und damit auch zur Fahndungsintensität entlang der deutsch-polnischen Grenze zu. Eine Veröffentlichung und damit Kenntnisnahme von quantitativen Angaben zu den eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ist daher geeignet, sich auf die bundespolizeiliche Aufgabenwahrnehmung entlang der deutsch-polnischen Grenze nachteilig auszuwirken. Die Antwort wird daher mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat eingestuft und als Anlage übermittelt, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.*

5. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Wie hat sich die Zahl der eingesetzten Bundespolizisten seit dem Anstieg unerlaubter Einreisen an der polnischen Grenze Mecklenburg-Vorpommerns entwickelt (bitte Anzahl der eingesetzten und stationierten Bundespolizisten in Mecklenburg-Vorpommern seit Jahresbeginn pro Monat tabellarisch darstellen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 25. November 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 17 des Abgeordneten Steffen Kotré und auf die Schriftliche Frage 18 der Abgeordneten Corinna Miazga auf Bundestagsdrucksache 20/40 verwiesen.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

6. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die jüngsten Cyberangriffe (www.dw.com/de/cyber-angriffe-auf-vietnamesische-exil-seite/a-59793023) auf die Webseite und Social-Media-Accounts des vietnamesischen Exilmagazins Thoibao.de vor, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Identität der Angreifer und deren Nähe zum vietnamesischen Staat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 23. November 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung der Europäischen Kommission, nach der die Mehrheit der in der EU festgenommenen mit Blick auf die Situation in Belarus tätigen Fluchthelfer ihren Wohnsitz in Deutschland hat, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus (vgl. www.welt.de/politik/ausland/plus234976830/Grenze-zu-Belarus-Mehrheit-der-Schleuser-aus-Deutschland.html, letzter Abruf 16. November 2021)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 22. November 2021**

Da im aufgeführten Artikel, abweichend vom Wortlaut der schriftlichen Frage, von Schleusern gesprochen wird, fokussiert die Beantwortung auf Maßnahmen gegen Schleuser. Darüber hinaus wird klargestellt, dass sich die Einschätzung der Europäischen Kommission auf Schleusungen aus Polen und nicht aus bzw. über Belarus bezieht.

Der Bundesregierung liegen aktuell keine statistischen Daten zu Schleusern mit Bezug zu Belarus und Wohnsitz in Deutschland vor. Die Anzahl, die Nationalität und der Wohnsitz der im europäischen Ausland (auch Polen) festgestellten Schleuser ist ebenfalls nicht bekannt.

Jedoch ist aus Sicht der Bundesregierung – unabhängig von Anzahl, Nationalität und Wohnort der Schleuser – jede Form der rechtswidrigen Schleusung inakzeptabel. Unautorisierte Beförderungen von Drittstaatsangehörigen in die Bundesrepublik Deutschland, die die Voraussetzungen für die Einreise nicht erfüllen, und Unterstützungsleistungen können nach Maßgabe der §§ 95 ff. des Aufenthaltsgesetzes straf- oder bußgeldbewehrt sein. Dies ist im Einzelfall von den zuständigen Justizbehörden zu beurteilen.

Im aktuellen Fall wurde seitens der Bundespolizei die ohnehin schon enge Zusammenarbeit mit Polen und Litauen sowie Europol noch weiter intensiviert.

8. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Wie viele Angriffe (z. B. Drohungen, Brandstiftung, Sachbeschädigung) auf Impf- und Testzentren sowie auf Behörden und Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes hat es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2021 bisher gegeben (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 26. November 2021**

Der Bundesregierung sind in verschiedenen Zusammenhängen, z. B. im Rahmen der Presseberichterstattung, Angriffe auf Impf- und Testzentren bekannt geworden. Mangels spezifischer statistischer Aufbereitung liegen der Bundesregierung jedoch keine Erkenntnisse zu Art und Umfang von Straftaten im Sinne der Fragestellung vor. Insofern wird auf die Zuständigkeit der Landespolizeien verwiesen.

9. Abgeordnete
Corinna Miazga
(AfD)
- Wer hat nach Kenntnis der Bundesregierung das Rückübernahmeabkommen, welches am 8. Januar 2020 in Brüssel unterzeichnet wurde, ausgesetzt, und was waren die Gründe dafür (vgl. <https://deu.belta.by/politics/view/senatoren-unterstutzen-aussetzung-des-ruckubernahmeabkommens-zwischen-belarus-und-der-eu-58511-2021/>; zuletzt geöffnet am 15. November 2021)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 18. November 2021**

Das zwischen der EU und Belarus bestehende Rückübernahmeabkommen, das am 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist, besteht weiterhin fort. Aufgrund einseitiger Entscheidung der dortigen Regierung hat Belarus mit Gesetz vom 12. Oktober 2021, veröffentlicht am 14. Oktober 2021, die Rückübernahme von nicht in der EU aufenthaltsberechtigten Personen nach Belarus jedoch ausgesetzt. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Abgeordnete
Corinna Miazga
(AfD)
- Wie viele Migranten aus Belarus plant die Bundesregierung aus Polen aufzunehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 22. November 2021**

Es gibt keine Planungen der geschäftsführenden Bundesregierung im Sinne der Frage.

11. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung Informationen zum Waffenfund bei österreichischen Neonazis mit Blick auf Bezüge zu rechtsextremen Personen oder Gruppierungen in Deutschland, wenn ja, welche, und inwiefern sind deutsche Behörden mit dem Vorgang befasst (www.fr.de/panorama/oesterreich-waffen-fund-neonazi-kriegswaffen-rohrbombe-n-news-91105318.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 26. November 2021**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden die in der Pressemeldung genannten Waffen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens aufgefunden, zu dem die Bundesregierung bereits im Rahmen ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 25 der Abgeordneten Canan Bayram auf Bundestagsdrucksache 19/25571 Stellung genommen hat. Die Antwort hat nach wie vor Gültigkeit. Im Hinblick auf den aktuellen Waffenfund sind der Bundesregierung keine Verbindungen zu rechtsextremen Personen oder Gruppierungen in Deutschland bekannt.

12. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung ihre Zusammenarbeit mit der Virtual Solution AG bei der Verschlüsselung der Kommunikation der Bundesregierung angesichts der Medienberichte über ein Näheverhältnis zum flüchtigen ehemaligen Chief Operating Officer (COO) der Wirecard AG Jan Marsalek aufrechterhalten (vgl. www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/wirecard-und-virtual-solution-was-den-unternehmer-nico-von-rintelen-mit-jan-marsalek-verbindet-a-7776bfc2-3832-4283-995f-1199216d00e1 und <https://zackzack.at/2021/11/19/regierung-baute-fuer-cyberaufklaerung-auf-marsalek-umfeld/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 26. November 2021**

Die Bundesregierung wird die abgeschlossenen Verträge grundsätzlich über die jeweils darin vorgesehene Laufzeit weiterhin aufrechterhalten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die eingesetzten Produkte der Virtual Solution AG eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierte Lösung zur sicheren mobilen Kommunikation darstellen.

Im Rahmen behördenspezifischer Abwägungen wurde punktuell entschieden, eine Verkürzung der Zusammenarbeit mit Virtual Solution anzustreben.

13. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung nach den im Wirecard-Untersuchungsausschuss und im Wege schriftlicher Anfragen erfolgten Hinweisen des ehemaligen Bundestagsabgeordneten Fabio De Masi auf ein etwaiges Näheverhältnis des flüchtigen Ex-Wirecard-COO Jan Marsalek zur Virtual Solution AG eine Überprüfung der Zusammenarbeit mit der Firma eingeleitet (vgl. www.bloomberg.com/news/articles/2021-04-23/merkel-warned-of-wirecard-fugitive-link-in-cell-phone-software und www.fabio-de-masi.de/kontext/controllers/document.php/519.a/5/ef44ca.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter
vom 26. November 2021**

Die Bundesregierung hat punktuell eine Überprüfung der Zusammenarbeit eingeleitet und im Rahmen behördenspezifischer Abwägungen (siehe Antwort zu Frage 12) punktuell entschieden, eine Verkürzung der Zusammenarbeit mit Virtual Solution anzustreben.

14. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Unter welchen Voraussetzungen beteiligt sich bzw. hat sich die Bundesregierung an der Aufnahme von Ortskräften, die für EU-Institutionen und -Missionen (beispielsweise EUPOL) tätig waren, beteiligt, und wie gestalten sich die Verfahren zur Aufnahme?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 26. November 2021**

Die Unterstützung der Ortskräfte der EU liegt grundsätzlich in der Verantwortung der EU selbst. Die Bundesregierung hat, wie andere Mitgliedstaaten auch, die EU unterstützt, in dem sie auf deren Bitte hin nach Abstimmung mit den anderen EU-Mitgliedstaaten für eine bestimmte Anzahl von gefährdeten Ortskräften, die die von der EU festgelegten Voraussetzungen erfüllen, und ggf. für ihre Kernfamilie, eine Aufnahme nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erklärt hat.

Bislang konnten im Rahmen dieses Verfahrens 62 Ortskräften inkl. Familienangehörigen Aufnahmezusagen erteilt werden. Die Prüfung einer Aufnahme von weiteren 40 Personen, die die entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 22 Satz 2 AufenthG erfüllen, wurde der EU zugesagt; die Einzelfallprüfungen in Bezug auf diese Voraussetzungen laufen zurzeit auf Seiten der EU.

15. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- In wie vielen der in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 20/104 aufgezählten Fälle in den Jahren von 2015 bis 2021 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung nach positivem Abgleich mit der EURODAC-Datenbank die Asylantragsteller an den Mitgliedstaat der EURODAC-Registrierung verwiesen bzw. ein Dublin-Verfahren eingeleitet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 22. November 2021**

Die Angaben über die erfolgten Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern im Rahmen eines sogenannten „Dublin-Verfahrens“ können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum	Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern (Angaben in Personen)
2015	34.109
2016	38.518
2017	41.850
2018	35.900
2019	31.544
2020	21.644
2021 (Jan bis Okt)	22.399

Hinweis: Es handelt sich um eine Periodenbetrachtung, d. h. ein Übernahmeersuchen kann auch auf einem EURODAC-Treffer eines Vorjahres beruhen. Des Weiteren wird auf die Anmerkungen in der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 20/104, die am 17. November 2021 versandt wurde, verwiesen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

16. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen haben bei Deutsch-Prüfungen des Goethe-Instituts in der Dominikanischen Republik im Rahmen des Ehegattennachzugs in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 (bitte nach Jahren aufschlüsseln) den Test „Start Deutsch 1“ bestanden bzw. nicht bestanden, und in wie vielen Fällen wurde in diesem Zeitraum von der Härtefallregelung nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes Gebrauch gemacht und der Nachzug ohne Sprachnachweis ermöglicht, weil Bemühungen zum Spracherwerb als unzumutbar angesehen wurden (gegebenenfalls bitte zumindest einen ungefähren Schätzwert angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 22. November 2021**

Die hinsichtlich der in der Dominikanischen Republik durchgeführten Tests „Start Deutsch 1“ erbetenen Angaben lauten wie folgt:

Jahr	Bestandene Prüfungen	Nicht bestandene Prüfungen
2015	100	134
2016	84	92
2017	122	97
2018	120	147

Die Anzahl der Fälle, in denen das Vorliegen einer Ausnahme nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes bejaht wurde, wird statistisch nicht gesondert erfasst. Daher können hierzu keine Angaben gemacht werden.

17. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Entsprechen die Äußerungen des Bundesministers des Auswärtigen Heiko Maas (SPD) im „tages-themen“-Interview vom 15. November 2021, wonach die Geflüchteten an der polnisch-belarussischen Grenze in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden müssten und der Bau von Mauern, Stacheldraht und Zäunen „nichts Schönes“ sei, aber für den Schutz der Außengrenzen brauche es entsprechende „Einrichtungen“, und es sei zweitrangig, ob dies mit EU-Geld geschehe oder nicht, der Auffassung der gesamten Bundesregierung (bitte so differenziert wie möglich darlegen), und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es erforderlich ist, den an der Grenze unter unwürdigen Bedingungen ausharrenden Menschen schnell zu helfen, indem eine vorläufige Einreise in die EU gewährt wird und zügig geordnete Asylverfahren durchgeführt werden, um den Status und die Schutzbedürftigkeit der Menschen zu klären, wie es beispielsweise auch der ehemalige Bundesminister des Innern und ehemalige Präsident des Deutschen Bundestages Dr. Wolfgang Schäuble (CDU) gefordert hat und nach meiner Auffassung internationalem Recht und EU-Asylrecht entspreche (Redaktionsnetzwerk Deutschland, 17. November 2021, bitte begründet antworten, auch mit Bezugnahme auf die maßgeblichen Rechtsgrundlagen)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 25. November 2021**

Die Kontrolle der europäischen Außengrenzen obliegt in erster Linie dem jeweiligen Mitgliedstaat. Die EU-Kommission prüft fortlaufend, wie die betroffenen Mitgliedstaaten solidarisch unterstützt werden können. Bei der Kontrolle der Außengrenzen müssen die geltenden europa- und völkerrechtlichen Regelungen eingehalten werden, insbesondere mit Blick auf die Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Als Hüterin der EU-Verträge überwacht die EU-Kommission die Einhaltung des europäischen Rechts in den Mitgliedstaaten.

Die Bundesregierung unternimmt gemeinsam mit ihren europäischen Partnern und auch bilateral gegenüber Belarus erhebliche Anstrengungen, um dem zynischen Kalkül des belarussischen Regimes, die EU durch die politische Instrumentalisierung von Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten unter Druck zu setzen, entschieden entgegenzutreten.

Angesichts des nahenden Winters geht es nun prioritär darum, die humanitäre Situation im belarussisch-polnischen Grenzgebiet zu verbessern und die Versorgung der Menschen sicherzustellen. Hierzu setzt sich die Bundesregierung für den ungehinderten Zugang humanitärer Organisationen ein und steht hierüber in engem Austausch mit UNHCR und IOM. Konkret unterstützt das Deutsche Rote Kreuz im Rahmen einer Projektförderung des Auswärtigen Amtes das Polnische sowie das Litauische Rote Kreuz bei der Versorgung (Hilfsgüter, Soforthilfemaßnahmen

und Logistik) der Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten, die in Litauen und Polen untergebracht wurden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

18. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.) In welcher Höhe hat der Bund – aufgeteilt nach Bundesländern – Ausgabenmittel für die Beschaffung von Luftfiltern für den schulischen Bereich im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bereitgestellt, und in welcher Höhe sind diese Mittel – aufgeteilt nach Bundesländern – bisher abgeflossen?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 22. November 2021

Nach der föderalen Aufgabenverteilung sind die Länder für Schulen und damit auch für den Infektionsschutz in diesen Bildungseinrichtungen zuständig. Der Bund unterstützt in der pandemischen Notlage das Engagement der Länder wie folgt:

1. Der Bund fördert mit dem Programm „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische (RLT-)Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren“ seit Oktober 2020 die Um- und Aufrüstung, seit Juni 2021 auch den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen in Schulen und Kitas. Das bis Ende 2021 befristete Programm ist als Corona-Sofortmaßnahme angelegt. Bei der Erweiterung um den Neueinbau in Schulen und Kitas hat der Bund vor allem Kinder unter zwölf Jahren im Blick, für die derzeit kein Corona-Impfstoff zugelassen ist.
2. Auf Beschluss der Bundesregierung vom 14. Juli 2021 stellt der Bund den Ländern im Jahr 2021 bis zu 200 Mio. Euro aus obiger Bundesförderung zur Beschaffung von mobilen Luftreinigern für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Schulen und Kitas zur Verfügung. Die Länder haben überwiegend eigene Förderprogramme hierzu aufgelegt.

In Summe stehen rund 1,468 Mrd. Euro an Bundesmitteln für stationäre RLT-Anlagen und mobile Luftreiniger zur Verfügung: rund 1,268 Mrd. Euro für das Bundesprogramm und 200 Mio. Euro zur Unterstützung der Länderprogramme für mobile Luftreiniger.

Zur Bundesförderung coronagerechte stationäre raumluftechnische Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren:

Mit Stand vom 16. November 2021 sind 5.902 Förderanträge eingegangen. Rund 874 Mio. Euro sind bereits gebunden, d. h. es wurden Anträge in dieser Höhe bewilligt. Davon entfallen 791 Mio. Euro auf Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren (Neueinbau von stationären RLT-Anlagen sowie Einbau von Zu- und Abluftventilatoren). Die Verteilung stellt sich wie folgt dar:

Bundesland	Anzahl der Zuwendungsbescheide für Schulen
Baden-Württemberg	250
Bayern	367
Berlin	2
Brandenburg	21
Bremen	14
Hamburg	1
Hessen	171
Mecklenburg-Vorpommern	8
Niedersachsen	552
Nordrhein-Westfalen	328
Rheinland-Pfalz	429
Saarland	5
Sachsen	40
Sachsen-Anhalt	13
Schleswig-Holstein	49
Thüringen	12

Die Auszahlung der Gelder erfolgt nach Einreichung der Verwendungsnachweise. Rund 932.000 Euro wurden bereits ausgezahlt. Der längere Zeitraum zwischen Mittelbindung und Auszahlung resultiert daraus, dass die Mittelauszahlung erst dann erfolgen kann, wenn die Verwendungsnachweise beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingereicht und geprüft wurden.

Zur finanziellen Unterstützung des Bundes für die Länder zur Beschaffung mobiler Luftreiniger:

Auf der Grundlage der zwischen dem Bund und den Ländern unterzeichneten Verwaltungsvereinbarungen „Mobile Luftreiniger 2021“ stellt sich die Verteilung der Mittel nach dem Königsteiner Schlüssel (www.gwk-bonn.de/themen/finanzierung-von-wissenschaft-und-forschung/koenigsteiner-schluessel/) wie folgt dar:

Bundesland	Mittel
Baden-Württemberg	26.081.220 Euro
Bayern	31.121.440 Euro
Berlin	10.379.900 Euro
Brandenburg	6.059.740 Euro
Bremen	1.907.580 Euro
Hamburg	5.206.860 Euro
Hessen	14.874.180 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	3.960.900 Euro
Niedersachsen	18.790.660 Euro
Nordrhein-Westfalen	42.151.840 Euro
Rheinland-Pfalz	9.636.960 Euro
Saarland	2.396.540 Euro
Sachsen	9.964.160 Euro
Sachsen-Anhalt	5.392.240 Euro
Schleswig-Holstein	6.811.560 Euro
Thüringen	5.264.220 Euro

Die Abwicklung und Auszahlung der Gelder erfolgen durch die Länder. Diese regeln das Verfahren, nach dem Förderanträge für mobile Luftrei-

niger gestellt werden können. Sie passen dafür ihre jeweiligen Förderprogramme an bzw. schaffen entsprechende neue Regelungen.

Derzeit befinden sich einige Länderprogramme in der Umsetzung. In Nordrhein-Westfalen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Hessen, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen sind die neuen Förderprogramme bereits angelaufen. Für weitergehende Angaben zum Stand und Ablauf der Antragsverfahrens sei an die jeweiligen Bundesländer verwiesen.

19. Abgeordneter
**Manfred
Todtenhausen**
(FDP)
- Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund des derzeit anhaltenden Rohstoffmangels und damit einhergehender steigender Materialpreise bezüglich der Äußerung des Bundesministers für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, es sollten von öffentlichen Auftraggebern „bei Verträgen die bestehenden Maßnahmen ausgeschöpft werden, um Erleichterungen für die betroffenen Unternehmen zu finden“ (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/rohstoffknappheit-holz-teuer-wie-selten-so-will-die-politik-gegensteuern/27301060.html?ticket=ST-10952675-RxVIBrP3Iy7GfZTohJld-cas01.example.org) den Bedarf, dass öffentliche Auftraggeber (Bund, Länder und Kommunen) in der Lage sein sollten, nicht nur bei zukünftigen, sondern auch schon bei bereits bestehenden Verträgen einen Teil der den ausführenden Unternehmen entstehenden Mehrkosten zu übernehmen (z. B. durch zusätzliche Preisgleitklauseln etc.), und wenn ja, welche Rechtsänderungen müssten nach Einschätzung der Bundesregierung vorgenommen werden, und wenn nein, warum nicht (bitte jeweils begründen)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 26. November 2021**

Die teils erheblichen Preissteigerungen angesichts der bestehenden Knappheit bei einer Vielzahl von Rohstoffen sind ein ernst zu nehmendes Problem. Ein Baustein in der Reaktion auf die rohstoffknappheitsbedingten Preissteigerungen ist die Nutzung von Stoffpreisgleitklauseln. Hierzu haben das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat am 21. Mai 2021 und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur am 23. Juni 2021 in jeweiligen Rundschreiben umfassend ausgeführt und die verstärkte Nutzung von Stoffpreisgleitklauseln für Baumaßnahmen des Bundes festgelegt. In einem gemeinsamen Schreiben an die kommunalen Spitzenverbände haben Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und Bundesbauminister Horst Seehofer im August 2021 die Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel nochmals näher erläutert und für deren Nutzung geworben.

Für bestehende Verträge stehen mit den Regelungen des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des § 58 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften bewährte Rechtsinstrumente zur Verfügung, deren Anwendung un-

zumutbare Härten im Einzelfall vermeiden kann. Soweit in bestehenden Verträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte eine Preisgleitklausel nachträglich eingeführt werden soll, kann dies ohne Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens nur vereinbart werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit nach § 132 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfüllt sind. Die Voraussetzungen hierbei sind insbesondere:

- Die Änderung muss aufgrund von nicht vorhersehbaren Umständen erforderlich geworden sein.
- Aufgrund der Änderung darf sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändern.
- Und der Preis darf sich um nicht mehr als 50 Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöhen.

Zu beachten ist dabei, dass das Vergaberecht in weiten Teilen – einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen zu Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit – durch europarechtliche Vorgaben geprägt ist. Weder die Bundesregierung noch der Gesetzgeber können daher einen „Dispens“ vom EU-Vergaberecht gewähren. Eine Rechtsänderung auf nationaler Ebene ist daher nicht beabsichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

20. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele verurteilte Personen waren nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich seit 2010 von dem Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts gemäß § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB), und wie viele von der Nebenfolge gemäß § 109i StGB betroffen (bitte jeweils getrennt nach Jahresscheiben auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 24. November 2021

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

Die jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Fachserie der Strafverfolgungsstatistik erfasst die rechtskräftigen Aburteilungen und Verurteilungen eines Berichtsjahres. Bei den Verurteilungen werden in der Fachserie sogenannte Nebenfolgen nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) nur ausgewiesen, wenn sie auf richterlichen Anordnungen nach § 45 Absatz 2 oder 5 StGB beruhen, die gemeinsam erhoben werden. Daher liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie oft § 45 StGB insgesamt zur Anwendung kam.

Zudem erfolgt keine gesonderte Erfassung zu § 109i StGB, der lediglich auf § 45 Absatz 2 und 5 StGB verweist.

21. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(DIE LINKE.)
- Welche Differenz gibt es bei der Anzahl der Anmeldungen von Betroffenen der Thomas-Cook-Pleite auf den Portalen der „HWW hermann wienberg wilhelm Insolvenzverwalter Partnerschaft“ (Anmeldung im Insolvenzverfahren auf <https://thomas-cook.insolvenz-solution.de>), der „KAERA AG“ (Anmeldung der Reiseforderung für die Versicherungsleistung der Zurich auf www.kaera-ag.de) sowie dem „Thomas Cook Bundportal“, und wie viele Betroffene werden keine Ausgleichszahlung des Bundes erhalten, weil sie sich nicht auf allen drei Portalen angemeldet haben (www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Thomas_Cook_Wegweiser.pdf?__blob=publicationFile&v=5, S. 3)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 22. November 2021

Informationen zu Differenzen zwischen den Anmeldungen bei den verschiedenen Portalen liegen der Bundesregierung nicht vor und können auch nicht ermittelt werden.

Jede Anmeldung im Thomas Cook Bundportal entspricht einer Anmeldung bei der zuständigen Insolvenzverwaltung. Insoweit gibt es keine Differenz.

Es gibt jedoch eine unbekannte Anzahl von Fällen, in denen zwar eine Anmeldung bei der Insolvenzverwaltung vorliegt, jedoch keine Anmeldung im Thomas Cook Bundportal. Da die Gesamtzahl der Insolvenzanmeldungen von Pauschalreisenden – nur solche sind im Thomas Cook Bundportal anmeldefähig – nicht bekannt ist, kann auch keine Aussage zur Differenz zwischen den verschiedenen Anmeldungen getroffen werden.

Vergleichbares gilt für die der Bundesregierung ebenfalls nicht bekannte Zahl der Anmeldungen gegenüber der KAERA AG. Anmeldungen bei der KAERA AG werden nicht an das Bundportal gemeldet, sie werden nur anhand von Angaben der Reisenden bekannt. Soweit Angaben oder Nachweise ausgeblieben sind, lässt dies nicht den zwingenden Schluss zu, dass gegenüber der Versicherung nichts angemeldet oder durch die Versicherung nicht geleistet wurde.

Es gibt zudem Konstellationen, in denen die Pauschalreisenden aufgrund von Erstattungen ihrer Zahlungen und Leistungen Dritter, zum Beispiel einer Versicherung, nicht mehr geschädigt sind. Die Zahl solcher Fälle ist der Bundesregierung ebenfalls nicht bekannt.

Es kann daher keine Aussage dazu getroffen werden, wie viele Pauschalreisende keine Ausgleichszahlung des Bundes erhalten, weil mindestens eine der notwendigen drei Anmeldungen nicht erfolgte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

22. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der Anteil der Ausgaben für die Altersrenten gemessen am jeweiligen Bruttoinlandsprodukt sowie die jeweilige Bruttoersatzrate (bitte gesetzliche und private Bruttoersatzrate getrennt angeben) in den folgenden Staaten: Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich, Schweden und der Schweiz sowie im EU-27-Durchschnitt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 24. November 2021

International vergleichbare amtliche Statistiken zu den Ausgaben für Altersrenten in Relation zum Bruttoinlandsprodukt liefert Eurostat. Werte für die in der Frage genannten Länder können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Ausgaben für Altersrenten in Relation zum Bruttoinlandsprodukt in Prozent Daten für 2019

EU-27	10,0
Österreich	11,6
Frankreich	12,1
Deutschland	9,3
Italien	12,7
Niederlande	9,4
Schweden	9,7
Schweiz	9,2

Quelle: Eurostat

Die Altersrenten sind hier umfassend abgegrenzt. In Deutschland handelt es sich insbesondere um Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Pensionen von Beamtinnen und Beamten, Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der Alterssicherung der Landwirte.

Eine hierzu kompatible „jeweilige Bruttoersatzrate“ gibt es nicht. Die statistischen Daten zu den Ausgaben für Altersrenten stehen in keinem Zusammenhang mit sogenannten Lohnersatzraten, bei denen es sich um Modellberechnungen für typisierte Fälle handelt. Dabei wird eine bestimmte Erwerbskarriere unterstellt und auf dieser Basis eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt und in Relation zum letzten oder durchschnittlichen Einkommen gesetzt. Die möglichen Modellfälle bei solchen Berechnungen sind hinsichtlich der Erwerbsbiografie im Prinzip beliebig, sie sind in der Regel von einer Vielzahl von Annahmen abhängig und können sowohl auf Brutto- als auch auf Nettoebene und für gegenwärtige und künftige Ansprüche dargestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Publikationen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Pensions at a Glance, abrufbar unter: www.oecdilibrary.org/docserver/b6d3dcfc-en.pdf) und der Europäischen Union (Pension Adequacy Report, abrufbar

unter: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/4ee6caddcd83-11eb-ac72-01aa75ed71a1>) verwiesen.

23. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der Anteil aller jeweiligen Alterssicherungsleistungen (ohne Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen) gemessen am Bruttoinlandsprodukt sowie die jeweilige Bruttoersatzrate (bitte gesetzliche und private Bruttoersatzrate getrennt angeben) in den folgenden Staaten: Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich, Schweden und der Schweiz sowie im EU-27-Durchschnitt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 24. November 2021

Der Begriff „Alterssicherungsleistungen“ ist international vergleichbar nicht eindeutig definiert und wird hier hilfsweise in einer Erweiterung von Altersrenten (vgl. Antwort zu Frage 22) als „alle Renten“ verstanden. Entsprechende Daten zu den Rentenausgaben am Bruttoinlandsprodukt für die gewünschten Länder werden von Eurostat veröffentlicht und können der nachstehenden Tabelle entnommen werden, allerdings sind hier auch Renten wegen Todes und Erwerbsminderung enthalten.

Ausgaben für Renten in Relation zum Bruttoinlandsprodukt in Prozent
Daten für 2019

EU-27	12,7
Österreich	14,1
Frankreich	14,8
Deutschland	12,0
Italien	16,0
Niederlande	12,0
Schweden	10,8
Schweiz	11,5

Quelle: Eurostat

Eine hierzu kompatible „jeweilige Bruttoersatzrate“ gibt es nicht. Die statistischen Daten zu den Rentenausgaben stehen in keinem Zusammenhang mit sogenannten Lohnersatzraten, bei denen es sich um Modellberechnungen für typisierte Fälle handelt. Dabei wird eine bestimmte Erwerbskarriere unterstellt und auf dieser Basis eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt und in Relation zum letzten oder durchschnittlichen Einkommen gesetzt. Die möglichen Modellfälle bei solchen Berechnungen sind hinsichtlich der Erwerbsbiografie im Prinzip beliebig, sie sind in der Regel von einer Vielzahl von Annahmen abhängig und können sowohl auf Brutto- als auch auf Nettoebene und für gegenwärtige und künftige Ansprüche dargestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Publikationen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Pensions at a Glance, abrufbar unter: www.oecd-ilibrary.org/docserver/b6d3dcfc-en.pdf) und der Europäischen Union (Pension Adequacy Report, abrufbar unter: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/4ee6caddcd83-11eb-ac72-01aa75ed71a1>) verwiesen.

24. Abgeordneter
Dr. Armin Grau
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die derzeitige Erkenntnislage und den Beratungsstand des Sachverständigenrates Berufskrankheiten bezüglich einer Anerkennung der Parkinson-Erkrankung als Berufskrankheit für Landwirte im Zusammenhang mit Pestizidexpositionen im landwirtschaftlichen Bereich, und inwiefern wird nachzeitigem Beratungsstand im Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten mit einem Beschluss zu rechnen sein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 25. November 2021**

Die Aufnahme von Erkrankungen in die Berufskrankheitenliste (Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung) ist an gesetzliche Voraussetzungen gebunden. Die Erkrankung muss nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft

- durch besondere Einwirkungen verursacht sein,
- denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind (§ 9 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VII).

Die erste Voraussetzung befasst sich mit der generellen Geeignetheit von Substanzen bzw. Einwirkungen, eine Erkrankung zu verursachen. Die zweite Voraussetzung befasst sich mit der sogenannten „gruppentypischen Risikoerhöhung“. Hierbei gilt es festzustellen, ob Personen, die den schädigenden Einwirkungen ausgesetzt waren, ein erheblich höheres Erkrankungsrisiko gegenüber der Allgemeinbevölkerung haben. Dieses Erkrankungsrisiko muss sich in epidemiologischen Studien gezeigt und insbesondere in entsprechenden Dosis-Wirkungs-Beziehungen niederschlagen haben. Bei der Prüfung der damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Fragen wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch den Ärztlichen Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten (ÄSVB) beraten.

Die Fragestellung einer möglichen Berufskrankheit „Parkinson durch Pestizide“ wird vom ÄSVB seit einiger Zeit intensiv geprüft. Der Sachverständigenbeirat hat im Juni 2019 mit einem Beschluss festgestellt, dass nach medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen bestimmte Stoffe/Stoffgruppen aus dem Bereich der Pestizide potentiell geeignet sind, das Parkinson-Syndrom zu verursachen. Somit wurde die „generelle Geeignetheit“ positiv festgestellt. Es handelt sich jedoch nur um einen Zwischenschritt im Rahmen der umfangreichen Gesamtprüfung durch den ÄSVB.

Derzeit prüft der ÄSVB die „gruppentypische Risikoerhöhung“. Dieses Kriterium dient der Abgrenzung zwischen beruflich und außerberuflich erworbenen Erkrankungen. Ihm kommt bei Krankheiten wie Parkinson eine besonders hohe Bedeutung zu, da eine Vielzahl von Personen auch ohne Pestizidbelastung erkranken.

Im Rahmen dieser Beratungen sind insbesondere Art, Ausmaß und Intensität der Pestizideinwirkung näher zu bestimmen. Dabei hat sich der Bedarf gezeigt, hinsichtlich der Expositionsverhältnisse in Deutschland weitere Nachforschungen durchzuführen. Unter Heranziehung von Daten und Erkenntnissen über die Anwendung von Pestiziden in der Ver-

gangenheit und unter Berücksichtigung der sehr heterogenen Voraussetzungen und Methoden bei den verschiedenen Anbauarten (Weinbau, Obstanbau, Getreide, Feldfrüchte etc.) wird daran gearbeitet, allgemeingültige Parameter zu entwickeln, die zum einen die nach den wissenschaftlichen Studien erforderliche Mindestbelastung ausdrücken und zum anderen für die Beurteilung im Einzelfall eine retrospektive Ermittlung der Pestizidbelastung ermöglichen. Dieser Prozess dauert an und wird sich im Jahr 2022 noch fortsetzen.

25. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2020 und 2021 die aufgrund der Corona-Pandemie und ihrer Bekämpfung zusätzlich notwendigen Finanzhilfen des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit (bitte nach Jahren und ggf. nach Rückzahlungsverpflichtung, etwa als Liquiditätshilfe mit Rückzahlungsverpflichtung, vgl. § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III – oder als nicht rückzahlungspflichtiger Zuschuss, getrennt angeben)?
26. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die in den Jahren 2020 und 2021 die aufgrund der Corona-Pandemie und ihrer Bekämpfung geleisteten Liquiditätshilfen (mit Rückzahlungsverpflichtung) des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit ganz oder teilweise zurückgezahlt, gestundet oder in nicht rückzahlungspflichtige Zuschüsse umgewandelt, und/oder ist das für die Zukunft geplant (bitte mindestens Höhe und Entstehungsjahr der Liquiditätshilfen benennen sowie Höhe und Entscheidungsjahr der Rückzahlung, Stundung bzw. Umwandlung in Zuschuss zuordnen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. November 2021

Wegen des sachlichen Zusammenhangs erfolgt die Beantwortung der Fragen 25 und 26 gemeinsam.

Im Haushaltsjahr 2020 hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) zum Haushaltsausgleich ein überjähriges Darlehen des Bundes in Höhe von rund 6,9 Mrd. Euro in Anspruch genommen. Nach § 365 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) gilt die Rückzahlung als bis zum Schluss des folgenden Haushaltsjahres gestundet. Von den Regelungen des SGB III abweichend ist jedoch nach § 12 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2021 (HG 2021) am Jahresende 2021 der Erlass des Darlehens zu prüfen.

Im laufenden Haushaltsjahr wird die Zahlungsfähigkeit der BA zunächst durch unterjährige Liquiditätshilfen des Bundes nach § 364 SGB III sichergestellt. Soweit die BA am Ende des Haushaltsjahres nicht in der Lage ist, diese als Darlehen unterjährig gewährten Liquiditätshilfen an den Bund zurückzuzahlen, wird zu prüfen sein, ob abweichend von der Regelung des § 365 SGB III diese Liquiditätshilfen nach § 12 Absatz 1 HG 2021 in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss des Bundes umgewan-

delt werden. Derzeit wird von einem Fehlbetrag im BA-Haushalt am Jahresende 2021 in Höhe von etwa bis zu 18,3 Mrd. Euro ausgegangen.

Sowohl der Erlass des Darlehens aus dem Haushaltsjahr 2020 als auch die Umwandlung der als Darlehen gewährten unterjährigen Liquiditätshilfen im Haushaltsjahr 2021 in einen Zuschuss des Bundes, sind an die Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen nach § 12 Absatz 1 HG 2021 geknüpft:

- Die nicht zurückgezahlten Darlehen müssen die allgemeine Rücklage der BA am Jahresende 2021 übersteigen und
- der Erlass des Darlehens und die Umwandlung der Liquiditätshilfen in einen Zuschuss dürfen nur bis zur Höhe der Ausgaben der BA für konjunkturelles Kurzarbeitergeld und für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeber in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 erfolgen.

Aufgrund der unterjährigen Finanzentwicklung bei der BA sowie der Ausgaben für konjunkturelles Kurzarbeitergeld und für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeber in den Jahren 2020 und 2021 zeichnet sich ab, dass beide Voraussetzungen erfüllt werden, so dass es voraussichtlich sowohl zu einem Erlass des Darlehens aus dem Haushaltsjahr 2020 als auch zu einer Umwandlung der unterjährigen Liquiditätshilfen im Jahr 2021 in einen Zuschuss des Bundes kommt. Damit wird die BA am Ende des Haushaltsjahres 2021 schuldenfrei gestellt sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

27. Abgeordneter **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bis wann soll die Verlagerung des Dienstorts der Regionalstelle der Abteilung Zentrum für technisches Qualitätsmanagement des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) in Ulm abgeschlossen sein, und welche einzelnen Vorwürfe genau (z. B. Bildung rechtsextremes Netzwerk, unerlaubter Waffenbesitz, Umsturzvorwürfe etc.) haben die Planungen zur Verlagerung des Dienstorts nun beschleunigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 22. November 2021

Eine Verlagerung des Dienstortes der Regionalstelle des Zentrums für technisches Qualitätsmanagement (ZtQ 4.8) in Ulm war ohnehin geplant. Die Ereignisse haben insgesamt dazu geführt, dass dies beschleunigt betrachtet wurde.

Eine Verlagerung des Dienstortes der Regionalstelle der Abteilung ZtQ 4.8 kann jedoch aus haushalterischen Gründen frühestens im Jahr 2023 realisiert werden.

28. Abgeordneter
Marcel Emmerich
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist es den Personen, gegen die in einer Regionalstelle des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) in Ulm „wegen des Verdachts der Bestrebungen im Phänomenbereich Reichsbürger und Selbstverwalter“ (www.swp.de/politik/landespolitik/reichsbuerger-ulm-bundeswehr-8-verdaech-tige-im-beschaffungsamt-militaerischer-abschirmdienst-mad-ermittelt-baainbw-geheimdienst-bnd-53507860.html) seit letztem Jahr ermittelt wird, weiterhin verboten, die Dienststelle in Ulm zu betreten, und konnte ein Zusammenhang zwischen dem Suizid des Dienststellenleiters und den Ermittlungen gegen ihn hergestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 22. November 2021

Zu laufenden disziplinarischen Ermittlungen oder möglichen disziplinar- bzw. personalrechtlichen Maßnahmen dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angaben erfolgen.

29. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Wie hoch sind die Kosten für die Anfang November 2021 aus Rumänien durch die Bundeswehr mittels der Bundeswehr-Spezialmaschine AirMedEvac nach Deutschland eingeflogenen Corona-Intensivpatienten mit rumänischer Staatsangehörigkeit, und wer bezahlt die Behandlungs- und Rückführungskosten aller auch mittels der rumänischen Luftwaffe eingeflogenen Corona-Intensivpatienten mit rumänischer Staatsangehörigkeit (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bundeswehr-bringt-intensivpatienten-nach-deutschland-1974924)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 22. November 2021

Deutschland hat im Zuge der Lage COVID-19 Rumänien mit zwei Evakuierungsflügen am 1. und 3. November 2021 unterstützt. Für den Transport der Corona-Intensivpatienten mit rumänischer Staatsangehörigkeit sind hierbei Kosten in Höhe von rund 500.000 Euro entstanden. Für diese ist ein Erstattungsantrag bei dem EU Soforthilfeinstrument (Emergency Support Instrument – ESI) eingereicht.

Die Höhe der Behandlungskosten für die in den Bundeswehrkrankenhäusern und anderen deutschen Krankenhäusern behandelten rumänischen Patienten kann erst nach Beendigung der Behandlung mitgeteilt werden.

Die Kosten für die Behandlungen der rumänischen Patienten werden nach dem Verfahren gemäß § 219a Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zur Abrechnung der Behandlungen von am Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankten Intensivpatienten aus dem EU-Ausland

in deutschen Krankenhäusern durch den Bund übernommen. Die Rückführungskosten trägt der rumänische Staat. Dieser kann unter bestimmten Voraussetzungen von dem EU-Soforthilfeinstrument ESI Gebrauch machen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

30. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Wird die Bundesregierung Forderungen nach Liquiditätshilfen bzw. Marktpreisstützungsmaßnahmen für die deutschen Schweinehalter aufgrund der niedrigen Erzeugerpreise und einem mir bekannt gewordenen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in einem Hausschweinebestand im Landkreis Rostock stattgeben, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 25. November 2021

Die Lage am Schweinemarkt ist derzeit sehr angespannt, da die Schweinehalter mit mehreren Herausforderungen wie der Corona-Pandemie, dem regionalen Ausbruchsgeschehen der Afrikanischen Schweinepest, einer rückläufigen Inlandsnachfrage und sehr hohen Futtermittelkosten gleichzeitig konfrontiert sind.

Die Europäische Kommission informierte anlässlich der letzten Tagung des Agrarrates am 15. November 2021 unter dem Tagesordnungspunkt Marktsituation, dass sie die beschriebenen Entwicklungen im Schweinefleischsektor sehr genau beobachtet, jedoch feststelle, dass eine vergleichbare Situation wie bei der Milchkrise 2015 nicht vorliege. Daher hält die Europäische Kommission Marktmaßnahmen derzeit nicht für geeignet, um den Schweinefleischmarkt zu stabilisieren.

Im Zusammenhang mit coronabedingten Einbußen stellen die Corona-Hilfen derzeit für schweinehaltende Betriebe eine große Unterstützung dar. Die Bundesregierung begrüßt daher die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Verlängerung des befristeten Beihilferahmens bis Mitte 2022.

Des Weiteren sind Schweinehalter mit coronabedingten Liquiditätsschwierigkeiten im Liquiditätssicherungsprogramm der Landwirtschaftlichen Rentenbank antragsberechtigt. Ebenso steht den Schweineerzeugern eine Antragstellung im Corona-Bürgschaftsprogramm des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) offen, welches ebenfalls über die Landwirtschaftliche Rentenbank abgewickelt wird. Durch die Haftungsübernahme von bis zu 90 Prozent durch den Bund ermöglicht das BMEL-Bürgschaftsprogramm den landwirtschaftlichen Betrieben mit unzureichender Bonität die Aufnahme der benötigten Liquiditätssicherungsdarlehen.

Maßnahmen in Zusammenhang mit regionalen Ausbrüchen der Afrikanischen Schweinepest liegen in der Kompetenz der betroffenen Länder, da diese für Maßnahmen der Gefahrenabwehr auf ihrem Gebiet und folglich auch für die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind. Eine Bundeskompetenz ist somit nicht gegeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

31. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Wie viele Förderanträge sind bisher im Rahmen des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern insgesamt bewilligt worden (bitte unter Angabe der Höhe der bewilligten Finanzhilfen des Bundes), und in wie vielen Fällen sind die bewilligten Mittel bisher auch tatsächlich abgerufen worden (bitte unter Angabe der Höhe der bewilligten und bisher auch tatsächlich abgerufenen Mittel)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 25. November 2021

In Deutschland wurden bisher, entsprechend der monatlichen Meldungen der Länder zu den Finanzhilfen des Bundes im Rahmen des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern, Mittel in Höhe von insgesamt 504.246.376,96 Euro bewilligt (Stand: 16. November 2021). Davon sind von den Ländern 211.258.830,24 Euro tatsächlich abgerufen worden.

Eine durchgängige Meldung aller Vorhaben der Länder liegt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nicht vor. Daher können keine validen Aussagen zu der tatsächlichen Anzahl der geförderten Träger oder Projekte in Deutschland getätigt werden.

32. Abgeordnete
Anja Schulz
(FDP)
- Wie viele Förderanträge aus Niedersachsen sind bisher im Rahmen des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern insgesamt bewilligt worden, und in welcher Höhe sind damit Finanzhilfen des Bundes für Antragsteller aus Niedersachsen bewilligt worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 25. November 2021**

Im Land Niedersachsen wurden laut monatlicher Meldung des Landes zu den Finanzhilfen des Bundes im Rahmen des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern 341 Förderanträge bewilligt (Stand: 16. November 2021). Die Höhe der zur Verfügung gestellten Bundesmittel liegt bei 52.350.000 Euro.

33. Abgeordnete **Anja Schulz** (FDP) In wie vielen Fällen bzw. in welcher Höhe sind diese bewilligten Mittel (vgl. Frage 32) bisher auch tatsächlich abgerufen worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 25. November 2021**

Vom Land Niedersachsen wurden Stand November 2021 für 341 geförderte Träger Bundesmittel im Rahmen des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern in Höhe von 25.087.008,84 Euro abgerufen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

34. Abgeordneter **Marcus Bühl** (AfD) Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2021 zur Stärkung der beruflichen Bildung im Bereich der Alten- und Krankenpflege unternommen, um dem anhaltenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken (bitte alle Einzelmaßnahmen mit dazugehörigem Sach- und Finanzierungsaufwand sowie möglichen Zuwächsen bei Pflegeauszubildenden in Monatscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 26. November 2021**

Mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) wurde die berufliche Ausbildung zur Pflegefachkraft zum 1. Januar 2020 reformiert und zu einer neuen, generalistisch ausgerichteten Ausbildung zum Pflegefachmann und zur Pflegefachfrau zusammengeführt. Damit wurde die Grundlage geschaffen, die Pflegeberufe zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und Qualitätsverbesserungen zu erreichen. Der Bund begleitet und unterstützt die Einführung der neuen Pflegeausbildung in den Ländern.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) entwickelt gemäß § 54 PflBG unterstützende Angebote wie beispielsweise Handreichungen und weitere Publikationen zur Pflegeausbildung und stellt sie kostenfrei zur Verfügung. Im Kontext der Einführung des Pflegeberufgesetzes erfüllt das BIBB Forschungsaufgaben zur beruflichen Pflegeausbildung und nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der Fachkommission nach § 53 PflBG wahr.

Das Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) bietet Interessierten, Pflegeeinrichtungen und Pflegeschulen umfangreiche Beratung zur Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) und Unterstützung vor Ort an.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus im Rahmen der Konzierten Aktion Pflege (KAP) gemeinsam mit allen Akteuren der Pflege die „Ausbildungsoffensive Pflege (2019–2023)“ initiiert. Sie begleitet und unterstützt die Umsetzung der dort verbindlich vereinbarten Maßnahmen zur Stärkung der Pflegeausbildung und hat dafür beim BAFzA eine Geschäftsstelle eingerichtet. Mit einer bundesweiten, mehrjährigen Informations- und Öffentlichkeitskampagne „Mach Karriere als Mensch!“ wurde durch zahlreiche Aktionen auf die neue Ausbildung in der Pflege aufmerksam gemacht. Ländern, Pflegeeinrichtungen und Pflegeschulen wurden kostenfrei Kampagnenmaterialien zur Verfügung gestellt. Näheres zu den jeweiligen Maßnahmen ist dem zweiten Umsetzungsbericht zur Konzierten Aktion Pflege vom August 2021 zu entnehmen (abrufbar unter www.bundesgesundheitsministerium.de/konzierte-aktion-pflege.html).

Für den Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln, die mit der Fachkommission nach § 53 PflBG sowie den Aufgaben der Beratung, dem Aufbau unterstützender Angebote sowie mit dem Aufbau der Forschung zur Pflegeausbildung (§ 54 PflBG) beim BIBB verbunden sind, stehen im Bundeshaushalt Mittel in Höhe von 9 Mio. Euro jährlich zur Verfügung, die im Haushalt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung etatisiert sind (siehe Gesetzesbegründung zum Pflegeberufereformgesetz, Bundestagsdrucksache 18/7823, Begründung A., VI., 4.3.1.). Für die beim BAFzA angesiedelten Aufgaben des Beratungsteams Pflegeausbildung und der Geschäftsstelle der „Ausbildungsoffensive Pflege“ wird für das noch nicht abgeschlossene Haushaltsjahr 2021 mit Personal- und Sachmitteln in Höhe von insgesamt 4.359.206,74 Euro kalkuliert. Dem Bund stehen im Haushaltsjahr 2021 für die Kampagne „Mach Karriere als Mensch!“ Mittel in Höhe von 1.997.300 Euro im Haushalt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verfügung.

Die Entwicklung der Ausbildungszahlen seit dem Start der neuen Pflegeausbildung zum 1. Januar 2020 ergibt sich aus der neuen Pflegeausbildungsstatistik des Statistischen Bundesamtes, die am 27. Juli 2021 erstmals veröffentlicht wurde (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Berufliche-Bildung/Publikationen/Downloads-Berufliche-Bildung/pflegeberufe-ausbildungsfinanzierung-vo-5212401207005.html). Eine Aufschlüsselung nach Monaten ist dabei nicht vorgesehen. Die Zahlen für das Jahr 2021 liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

35. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Wie viel Prozent der in deutschen Kliniken mit oder ohne COVID-19 intensivmedizinisch behandelten Patienten haben nach Kenntnis der Bundesregierung ihren Wohnsitz im Ausland (bitte nach den 14 häufigsten Herkunftsländern und nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 22. November 2021

Die seitens des Robert Koch-Instituts erfassten Daten zu den intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und deren Entwicklung sind im DIVI-Intensivregister (www.intensivregister.de) ausgewiesen. Dort können die erfassten Daten anhand verschiedener Darstellungen, beispielsweise im Tagesreport (www.divi.de/register/tagesreport) sowie unter der Rubrik „Zeitreihen“ (www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen), eingesehen werden.

Eine Erfassung des Wohnsitzes von Patientinnen und Patienten, die mit oder ohne COVID-19 intensivmedizinisch behandelt werden, findet hingegen nicht statt. Der Bundesregierung liegen daher keine Kenntnisse hierüber vor.

36. Abgeordneter **Dr. Armin Grau** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Warum veröffentlicht das dem Bundesministerium für Gesundheit unterstehende Robert Koch-Institut (RKI) keine Daten zu einer Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19-Infektionen differenziert nach Impf- bzw. Genesenenstatus in kürzeren zeitlichen Abständen (z. B. täglich oder wöchentlich, wie es etwa in Bayern praktiziert wird; Quelle: www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.html), und warum bezieht sich jene vom Robert Koch-Institut monatlich veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz differenziert nach Impfstatus nur auf symptomatische Infektionen (vgl. Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 28. Oktober 2021, S. 25) und nicht auf alle (also auch asymptomatische) Infektionen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart
vom 25. November 2021

Das Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlicht die Inzidenz nach Impfstatus (symptomatische COVID-19-Fälle nach Impfstatus bzw. hospitalisierte COVID-19-Fälle nach Impfstatus) wöchentlich auf seiner Webseite: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Inzidenz_Impfstatus.html.

Zur Darstellung des Effekts der Impfung auf die COVID-19-Krankheitslast in der Bevölkerung wurde die Inzidenz sowohl der symptomatischen

als auch der hospitalisierten COVID-19-Fälle unter vollständig Geimpften und Ungeimpften ab Kalenderwoche 28 getrennt berechnet. Eine ausführliche Beschreibung und Interpretation der Daten sowie deren Limitationen sowie eine graphische Darstellung wird im Wochenbericht des RKI veröffentlicht: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenberichte_Tab.html.

Zur Bewertung der Wirksamkeit von Impfstoffen werden Inzidenzen von ungeimpften und geimpften Personen ins Verhältnis gesetzt. Dabei ist es wichtig, mögliche Ungleichheiten in den jeweiligen Teilgruppen, die zu Verzerrungen der Daten insgesamt führen können, zu minimieren. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Berechnung der Inzidenzen für asymptomatische Fälle zur Abschätzung der Impfstoffwirksamkeit vom RKI nicht. Hintergrund ist, dass aufgrund der aktuellen Infektionsschutzvorschriften asymptomatische Ungeimpfte sich häufiger testen lassen müssen als asymptomatische Geimpfte. Das führt dazu, dass asymptomatische Fälle unter Ungeimpften häufiger entdeckt werden als bei Geimpften. Das häufigere Testen von asymptomatischen Ungeimpften führt somit zu einer Verzerrung der Ergebnisse in diesen Teilgruppen. Vor diesem Hintergrund werden zur Bewertung der Wirksamkeit von Impfstoffen die Inzidenzen von symptomatischen ungeimpften und geimpften Personen bzw. von hospitalisierten ungeimpften und geimpften Personen in Verhältnis gesetzt.

37. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Mit welchen Konzepten tritt die Bundesregierung der Tatsache entgegen, dass sich das Infektionsgeschehen äquivalent zur Grippewelle scheinbar unbeeindruckt von allen restriktiven Maßnahmen entwickelt und trotz der Impfungen schlimmer wird (www.rnd.de/gesundheits/coronavirus/coronavirus-zahlen-steigen-warum-stehen-wir-trotz-impfung-schlechter-da-als-vor-einem-jahr-FC3HL3KRIJCCHGIHHB2CRYUBAQ.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 24. November 2021**

Die Konzepte zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in Deutschland sind in vielen Veröffentlichungen und Pressekonferenzen kommuniziert worden, und unter anderem im „Control-COVID“-Papier des Robert Koch-Institutes (RKI) dargestellt (vgl. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/control-covid-2021-09-22.pdf). Diese Strategien und Konzepte werden regelmäßig aktualisiert.

38. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit der Anteil der nicht bzw. nicht vollständig gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpften Personen in folgenden Bereichen (bitte aufschlüsseln): Pflegepersonal in Krankenhäusern, Ärzteschaft in Krankenhäusern, Personal in stationären Pflegeeinrichtungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ambulanten Pflege?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 24. November 2021**

Leistungserbringer im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) übermitteln täglich grundsätzlich folgende Angaben zu durchgeführten COVID-19-Schutzimpfungen über das Digitale Impfquoten-Monitoring (DIM) des Robert Koch-Instituts (RKI): 1. Patienten-Pseudonym, 2. Geburtsmonat und -jahr, 3. Geschlecht, 4. fünfstellige Postleitzahl und Landkreis der zu impfenden Person, 5. Kennnummer und Landkreis des Leistungserbringers nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 6, 6. Datum der Schutzimpfung, 7. Beginn oder Abschluss der Impfserie (Erst-, Folge- oder Auffrischimpfung), 8. impfstoffspezifische Dokumentationsnummer (Impfstoff-Produkt oder Handelsname), 9. Chargennummer.

Darüber hinaus gehende Informationen, wie beispielsweise der berufliche Hintergrund der geimpften Person werden im DIM nicht erfasst.

Der Bundesregierung liegen daneben keine aktuellen repräsentativen Daten vor. Informationen zu den Impfquoten bei pflegerischen und ärztlichen Berufen liegen dem RKI nur auf der Basis von einzelnen stichprobenartigen Studien vor. Aktuell wird darüber hinaus eine bundesweite Studie zum „Monitoring der COVID-19 und Impfsituation in Langzeitpflegeeinrichtungen“ durch das RKI bis Februar 2022 durchgeführt.

39. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Welche Fortschritte seit der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 64 der Abgeordneten Heike Hänsel auf Bundestagsdrucksache 19/27994 vom 25. März 2021 gibt es nach Kenntnisstand der Bundesregierung aktuell bezüglich einer möglichen Zulassung der COVID-19-Impfstoffe Sputnik V und Novavax beziehungsweise generell von konventionellen Totimpfstoffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 25. November 2021**

Die Bewertungsverfahren zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Impfstoffe Sputnik V (Gamaleya National Centre of Epidemiology and Microbiology) und Nuvaxovid (Novavax) bei der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) dauern noch an.

Am 17. November 2021 wurde der Zulassungsantrag für Nuvaxovid bei der EMA eingereicht. Wenn der zuständige Ausschuss für Humanarzneimittel bei der EMA zu der Bewertung kommt, dass der Nutzen des Impfstoffs Nuvaxovid die Risiken einer Anwendung überwiegt, kann die Empfehlung zur Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen erfolgen. Mit einer Entscheidung wird in den nächsten Wochen gerechnet. Zu Sputnik V liegen der Bundesregierung keine neuen Erkenntnisse vor.

40. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD) Wie könnten aus Sicht der Bundesregierung die entsprechenden Zulassungsverfahren – insbesondere für den Impfstoff Sputnik V – beschleunigt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 25. November 2021

Die Bewertung der Zulassungsanträge und der beigefügten Angaben und Unterlagen erfolgt durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA). Diese bearbeitet die Zulassungsanträge für COVID-19-Impfstoffe in einem beschleunigten Verfahren, www.ema.europa.eu/en/human-regulatory/overview/public-health-threats/coronavirus-disease-covid-19/treatments-vaccines/vaccines-covid-19/covid-19-vaccines-development-evaluation-approval-monitoring#accelerated-evaluation.

Es liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Antragsteller, das Verfahren zu betreiben und die für die Bewertung erforderlichen Unterlagen einzureichen sowie die vor Ort Inspektionen der Guten Laborpraxis (GLP), der Guten klinischen Praxis (GCP) und der Guten Herstellungspraxis (GMP) zu ermöglichen.

41. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD) Wie beurteilt die Bundesregierung das Risiko von erheblichen Nebenwirkungen bei den Impfstoffen Sputnik V und Novavax im Vergleich zu den bereits in Deutschland zugelassenen COVID-19-Impfstoffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 23. November 2021

Die genannten Impfstoffe „Sputnik V“ des russischen Gamaleja-Instituts für Epidemiologie und Mikrobiologie und „Nuvaxovid“ des US-amerikanischen Unternehmens Novavax haben bislang noch keine Zulassung durch die Europäische Kommission erhalten und sind in Deutschland nicht in Verkehr. Beide Impfstoffe befinden sich noch im Bewertungsverfahren bei der Europäischen Arzneimittelagentur. Zum Nebenwirkungsprofil beider Impfstoffe liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

42. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.) Wann und in welcher Größenordnung haben nach Kenntnis der Bundesregierung der Freistaat Sachsen sowie seine kreisfreien Städte und Landkreise in den letzten zwei Monaten Unterstützung bei der Bekämpfung der Pandemielage in Form von Personal zur Nachverfolgung, Impfung etc. bei der Bundesregierung angefragt (bitte getrennt nach Freistaat bzw. Landkreisen/kreisfreien Städten auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 24. November 2021**

An das Robert Koch-Institut (RKI) wurden in dem Zeitraum vom 15. September 2021 bis 15. November 2021 keine Anfragen zu Unterstützungsleistungen herangetragen. Es wurden auch keine Unterstützungsleistungen von mobilen Containment Scouts angefordert. Auch dem Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V. (BVÖGD) liegen für den genannten Zeitraum keine Anforderungen von Unterstützungsleistungen an das Projekt STUDIS4ÖGD vor.

Von zivilen Behörden wurden mit Stand vom 15. November 2021 23 Unterstützungen durch die Bundeswehr in den letzten zwei Monaten für den Freistaat Sachsen angefragt. Die genaue Aufschlüsselung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Antragsdatum	Landkreis	Angefragte Unterstützung
22. Oktober 2021	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	5x SUK,KPNV
25. Oktober 2021	Zwickau	20x SUK,KPNV
29. Oktober 2021	Meißen	10x SUK,KPNV
29. Oktober 2021	Erzgebirgskreis	22x SUK, Ustg Pflegepersonal
4. November 2021	Mittelsachsen	16x SUK,KPNV
5. November 2021	Erzgebirgskreis	4xSanSdt, Ustg Pflegepersonal
6. November 2021	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	15x SUK,KPNV
8. November 2021	Bautzen	20x SUK,KPNV
8. November 2021	Erzgebirgskreis	8x SUK, Ustg Pflegepersonal
9. November 2021	Meißen	8x SUK, Ustg Kliniken*
10. November 2021	Chemnitz	10x SUK,KPNV
10. November 2021	Meißen	8x SUK, Ustg Kliniken*
10. November 2021	Meißen	8x SUK, Ustg Kliniken*
11. November 2021	Görlitz	25x SUK,KPNV
12. November 2021	Nordsachsen	10x SUK,KPNV
14. November 2021	Mittelsachsen	10x SUK,KPNV
14. November 2021	Mittelsachsen	10x SUK,KPNV
	Stadtkreis/kreisfreie Städte	
17. September 2021	Dresden	10x SUK,KPNV
22. September 2021	Leipzig	10x SUK,KPNV
4. November 2021	Leipzig	12x SUK,KPNV
9. November 2021	Leipzig	12x SUK,KPNV
11. November 2021	Chemnitz	4x SUK, Ustg Pflegepersonal
13. November 2021	Dresden	10x SUK,KPNV

Quelle: Bundesministerium für Verteidigung, Stand 15. November 2021

* unterschiedliche Kliniken

Legende: SUK (Schnelle Unterstützungskräfte-„Helfende Hände“); San (Sanitätsdienstliche Fachkräfte); KPNV (Kontaktnachverfolgung); Ustg (Unterstützung).

43. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wann und in welcher Größenordnung haben nach Kenntnis der Bundesregierung der Freistaat Sachsen sowie seine kreisfreien Städte und Landkreise in den letzten zwei Monaten Unterstützung bei der Bekämpfung der Pandemielage in Form von Personal zur Nachverfolgung, Impfung etc. bei der Bundesregierung erhalten (bitte getrennt nach Freistaat bzw. Landkreisen/kreisfreien Städte auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 24. November 2021**

Mit Stand vom 15. November 2021 wurden 66 der im Freistaat Sachsen tätigen Containment Scouts eingesetzt:

Landkreis	Anzahl
Gesundheitsamt Chemnitz	3
Gesundheitsamt Landkreis Leipzig	33
Görlitz	3
Meißen	3
Mittelsachsen	5
Stadtkreis	
Landeshauptstadt Dresden	4
Stadt Leipzig	1
Landratsamt	
Bautzen	3
Leipzig	2
Nordsachsen	1
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	8

Quelle: RKI, Stand 15. November 2021

Eine Unterstützung des Freistaates Sachsen sowie seiner kreisfreien Städte und Landkreise Sachsens durch das Projekt STUDIS4ÖGD des BVÖGD gab es in den letzten zwei Monaten nicht.

Durch das Bundesverwaltungsamt wurden seit dem 15. September 2021 13 Beschäftigte des Bundes für den Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellt:

Landkreis	Anzahl
Bautzen	2
Borna	8
Pirna (Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)	1
Stadtkreis	
Chemnitz	2

Quelle: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Stand: 16. November 2021

Durch die Bundeswehr wurden mit Stand vom 15. November 2021 17 Unterstützungen in den letzten zwei Monaten im Freistaat Sachsen im Rahmen der Amtshilfe durchgeführt. Die genaue Aufschlüsselung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Durchführungsdatum	Landkreis	Durchgeführte Unterstützung
1. November bis 14. November 2021	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	5x SUK,KPNV
2. November bis 22. November 2021	Zwickau	20x SUK,KPNV
8. November bis 30. November 2021	Meißen	10x SUK,KPNV
Schnellstmöglich bis 26. November 2021	Erzgebirgskreis	22x SUK, Ustg Pflegepersonal
8. November bis 24. November 2021	Mittelsachsen	16x SUK,KPNV
10. November bis 3. Dezember 2021	Erzgebirgskreis	4xSanSdt, Ustg Pflegepersonal
12. November bis 30. November 2021	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	15x SUK,KPNV
15. November bis 4. Dezember 2021	Bautzen	20x SUK,KPNV
11. November bis 26. November 2021	Erzgebirgskreis	8x SUK, Ustg Pflegepersonal
15. November bis 2. Dezember 2021	Meißen	8x SUK, Ustg Kliniken*
15. November bis 28. November 2021	Chemnitz	10x SUK,KPNV
15. November bis 2. Dezember 2021	Meißen	8x SUK, Ustg Kliniken*
15. November bis 2. Dezember 2021	Meißen	8x SUK, Ustg Kliniken*
15. November bis 12. Dezember 2021	Görlitz	25x SUK,KPNV
	Stadtkreis/kreisfreie Städte	
25. September bis 15. Oktober 2021	Dresden	10x SUK,KPNV
26. Oktober bis 12. November 2021	Leipzig	10x SUK,KPNV
15. November bis 24. November 2021	Leipzig	12x SUK,KPNV

Quelle: Bundesministerium für Verteidigung, Stand 15. November 2021

* unterschiedliche Kliniken

Legende: SUK (Schnelle Unterstützungskräfte-„Helfende Hände“); San (Sanitätsdienstliche Fachkräfte); KPNV (Kontaktnachverfolgung); Ustg (Unterstützung).

44. Abgeordnete **Dr. Paula Piechotta** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ab welchem Zeitpunkt hat die Bundesregierung die wissenschaftliche Datenlage als ausreichend angesehen, um Auffrischungsimpfungen in Form einer dritten Impfung gegen COVID-19 in Deutschland als notwendig zu erachten, und welche konkreten Maßnahmen sind ab diesem Zeitpunkt im Bundesministerium für Gesundheit für eine flächendeckende Durchführung der Auffrischungsimpfungen eingeleitet worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 24. November 2021**

Vor dem Hintergrund, dass es bei bestimmten Personengruppen vermehrt zu einer reduzierten oder schnell nachlassenden Immunantwort kommen kann, haben die Ministerinnen und Minister sowie die Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder (Gesundheitsministerkonferenz – GMK) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) am 2. August, am 9. August, am 6. September sowie am 11. Oktober 2021 Beschlüsse gefasst, wonach diesen Personen aus präventiven Gesichtspunkten im Sinne einer gesundheitlichen Vorsorge

Auffrischimpfungen angeboten werden sollten. Die Impfungen sollten gemäß der GMK-Beschlüsse insbesondere in Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und weiteren Einrichtungen mit vulnerablen Gruppen sowie den dort tätigen Pflegekräften und weiteren Beschäftigten angeboten werden. Darüber hinaus kann eine Auffrischimpfung bei denjenigen in Erwägung gezogen werden, die beruflich in regelmäßigem Kontakt mit infektiösen Menschen stehen, wie dies beispielsweise bei medizinischem Personal (ambulant oder stationär) der Fall ist.

Die Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des BMG sieht die Möglichkeit für Auffrischimpfungen grundsätzlich für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrem Versichertenstatus vor. Sie gewährt allen Impfberechtigten einen Anspruch.

Um innerhalb der Bevölkerung zunehmend das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Auffrischimpfungen zu wecken, startete am 10. November 2021 eine crossmediale Kampagne. Deren Ziel ist es, Botschaften und ergänzende Informationen zu kommunizieren, um die Menschen zu überzeugen, sich ein drittes Mal gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Die erste Phase dieser Kampagne läuft bis Ende November 2021. Im Dezember 2021 wird sich eine weitere Kampagnenphase anschließen.

45. Abgeordnete **Dr. Paula Piechotta** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Auf welchen Betrag belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahlungen an Apotheken, die für das Ausstellen von digitalen Impfzertifikaten nach § 22 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes, zunächst vom 14. Juni 2021 bis 30. Juni 2021 mit jeweils 18 Euro pro Zertifikat und seit dem 1. Juli 2021 mit 6 Euro pro Zertifikat vergütet werden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und auf welche Summe belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Erstattungen des Bundes an Apotheken für die Ausgabe von FFP2-Schutzmasken an anspruchsberechtigte Personen, die in drei Zeiträumen ab dem 15. Dezember 2020 bis zum 15. April 2021 insgesamt 15 FFP2-Schutzmasken zu einem vergünstigten Preis bzw. gänzlich kostenfrei in Apotheken erhalten haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 24. November 2021**

Für den Aufwand, der den Apotheken im Zusammenhang mit der nachträglichen Erstellung eines COVID-19-Impfzertifikats im Sinne des § 22 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) entsteht, erhalten die Apotheken je Erstellung aktuell eine Vergütung in Höhe von 6 Euro. Ein Anspruch auf die Vergütung besteht nur, wenn das COVID-19-Impfzertifikat anlässlich eines unmittelbaren persönlichen Kontakts zwischen der Apotheke und der geimpften Person, einem Elternteil oder einer bzw. einem anderen Sorgeberechtigten einer minderjährigen geimpften Person erstellt wird. Ist für die geimpfte Person eine Betreuerin oder ein Be-

treuer bestellt und umfasst deren Aufgabenkreis diese Angelegenheit, so ist auch ein unmittelbarer persönlicher Kontakt zu diesen ausreichend.

Die Ausgleichszahlungen des Bundes hierfür betragen nach aktuellem Stand 428.544.840 Euro. Eine Aufschlüsselung nach Ländern ist auf Grundlage der der Bundesregierung vorliegenden Daten nicht möglich.

Die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) vom 14. Dezember 2020 regelte die Abgabe von Schutzmasken in Apotheken in mehreren Zeiträumen (15. Dezember 2020 bis 6. Januar 2021 drei Schutzmasken, 1. Januar 2021 bis 28. Februar 2021 und 16. Februar 2021 bis 15. April 2021 mit jeweils einem Berechtigungsschein für sechs Schutzmasken). Leistungsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) konnten durch eine am 6. Februar 2021 in Kraft getretene Erweiterung der Verordnung bis zum 6. März gegen Vorlage eines Krankenkassenschreibens zehn Schutzmasken pro Person erhalten, sofern sie nicht bereits über die SchutzmV vom 14. Dezember 2020 Berechtigungsscheine erhalten bzw. erhalten haben. Die Ausgleichszahlungen des Bundes hierfür betragen nach aktuellem Stand 2.123.659.420 Euro.

In beiden Bereichen sind noch weitere Ausgleichszahlungen vorgesehen.

46. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Zieht das Bundesministerium für Gesundheit eine Adaption der vom Robert Koch-Institut ausgesprochenen Impfempfehlung bei Schwangeren, Stillenden und bei Kinderwunsch (Stand: 11. Oktober 2021; Quelle: www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_Impfung_Schwangere_Stillende.html#FAQId16663592; abgerufen am 15. November 2021) für die in der Empfehlung erwähnten mRNA-Impfstoffe Comirnaty und Spikevax, die im Abstand von drei bis sechs (Comirnaty) bzw. vier bis sechs Wochen (Spikevax) ab dem zweiten Trimenon verimpft werden sollen auf Grundlage neuer Erkenntnisse der durch Dr. Aleisha Brock Ph. D., MVS, BSc. und Dr. Simon Thornley Ph. D., MPH (Hons), MBChB, Senior Lecturer, Section of Epidemiology and Biostatistics (Universität Auckland) durchgeführten Studie (https://cf5e727d-d02d-4d71-89ff-9fe2d3ad957f.filesusr.com/ugd/adf864_2bd97450072f4364a65e5cf1d7384dd4.pdf) in Betracht, da das Gesundheitsrisiko für geimpfte Schwangere im frühen Stadium der Schwangerschaft eventuell als gravierender eingestuft werden muss, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 24. November 2021**

Die Empfehlung zur Impfung gegen COVID-19 von Schwangeren und Stillenden wurden von der Ständigen Impfkommision (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) unter Berücksichtigung der verfügbaren wis-

senschaftlichen Evidenz zum Einfluss einer SARS-CoV-2-Infektion auf die Schwangerschaft sowie zur Impfung von Schwangeren erarbeitet.

Im Sinne einer „Living Guideline“ werden neue wissenschaftliche Erkenntnisse fortlaufend aufbereitet und fließen in die Überarbeitung der Impfempfehlung ein.

Die Empfehlung der STIKO zur Impfung gegen COVID-19 von Schwangeren und Stillenden und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung können unter www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/38/Art_02.html abgerufen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

47. Abgeordneter **Marcus Bühl** (AfD)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit dem 1. Januar 2020 für einen verkehrsgerechten Ausbau des „Erfurter Kreuzes“, insbesondere der Anschlussstelle Neudietendorf der Autobahn 4 sowie der Landesstraßen 1044 und 1044n ergriffen, um ein gute Anbindung des Gewerbegebietes an den Schienengüterverkehr sowie den öffentlichen Nahverkehr zu gewährleisten (bitte alle Einzelmaßnahmen mit dazugehörigem Sach- und Finanzierungsaufwand in Monatscheiben aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 25. November 2021

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes gibt es kein Planungs- oder Bauprojekt zum Ausbau des Erfurter Autobahnkreuzes A 4/A 71 oder der Anschlussstelle Neudietendorf im Zuge der A 4. Zuständiger Baulastträger des Landesstraßennetzes und für den Um- und Ausbau der Landesstraßen 1044N und 1044 im Bereich der Anschlussstelle Neudietendorf ist die Straßenverwaltung des Freistaates Thüringen. Nach Auskunft der Thüringischen Straßenbauverwaltung ist das Um- und Ausbauprojekt im Landesstraßenbedarfsplan im Vordringlichen Bedarf eingestuft. Im Zusammenhang mit der Landesstraßenplanung wird auch ein Umbau der Anschlussstelle Neudietendorf zwischen der Autobahn GmbH und der Thüringischen Straßenbauverwaltung abgestimmt. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

Ab 1. Januar 2020 erfolgte keine Förderung nach der Gleisanschlussförderrichtlinie im Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet Erfurter Kreuz. Am 20. Juli 2021 fand ein Gespräch zwischen dem Eisenbahn-Bundesamt und der Firma KombiConsult zu einem möglichen Gleisanschluss und einem möglichen KV-Terminal (Kombinierter Verkehr) im Bahnhof Arnstadt statt.

48. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die geschäftsführende Bundesregierung darauf hinwirken, dass Entscheidungen, die in von der Bundesregierung mitbesetzten Aufsichtsgremien getroffen werden müssen – wie beispielsweise über den Grundstücksverkauf an einen Investor für eine Eventhalle beim Flughafen München durch den Aufsichtsrat der Flughafen München GmbH – und die zwischen dem Zeitpunkt der Fragestellung und dem Zusammentreten einer neuen Bundesregierung bzw. der darauf folgenden Nachbesetzung entsprechender Gremien stattfinden soll, auf einen späteren Zeitpunkt vertagt werden, um der nachfolgenden Bundesregierung eine angemessene Mitwirkung zu sichern, und wenn nein, warum nicht (vgl. u. a. www.merkur.de/lokales/freising/freising-ort28692/freising-event-arena-am-flughafen-gegenwind-aus-muenchen-investor-haelt-an-plaenen-fest-91081721.html | www.gruene-fraktion-bayern.de/fileadmin/bayern/user_upload/download_dateien_2018/Anfragen_Antraege_Gutachten/2020/Dossier_Eventhalle_FMG_geschwaerzt.pdf | www.gruene-fraktion-bayern.de/themen/innenpolitik-recht-und-justiz/2020/internes-dossier-des-finanzministeriums-ueber-event-arena-am-flughafen-muenchen/ | <https://deinfreising.de/mucc/positionspapier-eventhalle/> sowie darin enthaltene weiterführende Links und Dokumente)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 23. November 2021**

Politisch grundlegende Entscheidungen in von der Bundesregierung mitbesetzten Aufsichtsgremien werden bis zur Bildung einer neuen Bundesregierung verschoben, soweit die Handlungsfähigkeit der Beteiligungsgesellschaften nach wirtschaftlichen Grundsätzen gewahrt bleibt. Bei der Flughafen München GmbH ist der Bund mit 26 Prozent Minderheitsbeteiligter.

49. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie häufig und wann hat sich der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer in der 19. Legislaturperiode mit Vertreterinnen und Vertretern der Automobil-, Verkehrs- oder Fahrradclubs Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V. (ADAC), ACE-Wirtschaftsdienst GmbH, ACV Automobil-Club Verkehr e. V., Mobil in Deutschland e. V., VCD Verkehrsclub Deutschland e. V., des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e. V., Fuss e. V. – Fachverband Fußverkehr Deutschland oder anderer Auto-, Fahrrad- oder Mobilitätsclubs getroffen (bitte unter Angabe des Datums der letzten 27 Treffen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 22. November 2021**

Datum	Akteur/Verband
24.08.2021	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V. (ADAC)
17.07.2021	Mofair e. V. (Mofair)
16.06.2021	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V. (ADFC)
14.06.2021	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V. (ADAC)
17.05.2021	Allianz pro Schiene e. V. (ApS) Bundesarbeitsgemeinschaft der Aufgabenträger des SPNV e. V. (BAG-SPNV) Mofair Verband der Bahnindustrie in Deutschland (VDB) e. V. Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)
27.04.2021	ADFC Verbund Service und Fahrrad g. e. V. (VSF)
16.04.2021	ADAC
18.03.2021	ADAC
21.08.2020	ADFC
18.02.2020	VDV
27.02.2019	ADAC-Stiftung
17.12.2019	VCD Verkehrsclub Deutschland e. V. (VCD) Verband der Bahnindustrie in Deutschland e. V. (VDB) Verband der Güterwagenhalter in Deutschland e. V. (VPI) Netzwerk Europäischer Eisenbahnen e. V. (NEE) Mofair ApS BAG-SPNV VDV
15.11.2019	ADFC
07.11.2019	ADFC
23.09.2019	BAG-SPNV ApS VCD VDB VPI Mofair
25.05.2019	ADAC
13.05.2019	ADFC
07.05.2019	ApS BAG-SPNV VDV VDB
09.04.2019	ADFC
21.02.2019	ADAC Deutscher Motor Sport Bund e. V. (DMSB)
21.06.2018	ADAC
19.07.2018	ADFC
18.06.2018	NEE

Datum	Akteur/Verband
05.06.2018	Mofair VDV BAG-SPNV NEE

50. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Aufträge für die Entwicklung von Apps, die hauptsächlich oder teilweise im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur liegen, hat die Bundesregierung an Unternehmen (z. B. Autobahn App oder digitaler Führerschein App) vergeben (Auflistung der Apps; bei mehr als 14 Apps bitte Auflistung der zuletzt in Auftrag gegebenen Apps), und in welchen Fällen kam es zu einer regulären Ausschreibung mit Angebotseinholung diverser Bieter (bitte Erläuterungen zum Vergabeverfahren angeben inklusive Anzahl der Angebote bzw. Angabe einer Begründung, falls es zu keinem regulären Vergabeverfahren mit Angebotseinholung verschiedener Bieter gekommen ist)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 23. November 2021

Für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und Zuständigkeitsbereich wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Lfd. Nr.	Name/Bezeichnung der App	Ausschreibung durchgeführt Ja/nein	Vergabeart	Anzahl Angebote	Mitwirkende Stelle
1	Servicepartner App	ja	Offenes Verfahren gemäß § 15 VgV	5	
2	FlächenTOOL	ja	Verhandlungsvergabe gemäß § 8 Absatz 4 UVgO	3	
3	OBEUS gewerblich	ja	Verhandlungsvergabe gemäß § 8 Absatz 4 UVgO	5	
4	LadeLernTOOL	ja	Verhandlungsvergabe gemäß § 8 Absatz 4 UVgO	3	
5	Autobahn-App	ja	Abruf aus Rahmenvereinbarung	5	Autobahn GmbH
6	ID Wallet (Nutzung u. a. für die digitale Führerschein-App)	nein	Inhouse Vergabe gemäß § 108 GWB Der digitale Führerscheinnachweis wurde in die „ID Wallet“ integriert.		BMI/BK-Amt

51. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Welcher Anteil des bundeseigenen Schienennetzes war zum Stichtag 1. November 2021 elektrifiziert bzw. nicht elektrifiziert (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und wie viele Kilometer Schienenstrecke wurden in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt pro Bundesland neu elektrifiziert (bitte pro Bundesland einzeln angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 26. November 2021

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) lag der Elektrifizierungsgrad des Schienennetzes der DB Netz AG zum 30. November 2020 einschließlich der Inbetriebnahme der Elektrifizierung Geltendorf–Lindau zum Dezember 2020 bei 62 Prozent. Von 33.286 Kilometern des Netzes waren 20.523 Kilometer elektrifiziert.

Das Infrastrukturkataster der DB AG wird jährlich aktualisiert, so dass zum 1. November 2021 keine weiteren Angaben vorliegen.

Nach Auskunft der DB AG wurden im Jahr 2020 folgende Kilometer Schienenstrecken jeweils pro Land elektrifiziert:

Land	Neuelektrifizierung [in km]
Brandenburg	–
Berlin	0,2
Baden-Württemberg*	75,64
Bayern*	100,34
Bremen	–
Hessen	–
Hamburg	–
Mecklenburg-Vorpommern	–
Niedersachsen	1,43
Nordrhein-Westfalen	–
Rheinland-Pfalz	–
Schleswig-Holstein	0,02
Saarland	–
Sachsen	0,01
Sachsen-Anhalt	0,01
Thüringen	–

* Elektrifizierung Geltendorf–Lindau mit Inbetriebnahme Dezember 2020 ergänzt.

Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021 kommt die Elektrifizierung der sogenannten Südbahn in Baden-Württemberg dazu.

52. Abgeordnete
Claudia Müller
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Änderungen haben sich am zuletzt im Juli 2021 (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/31445) bekannt gegebenen Zeitplan für den Probetrieb des neuen Schiffshebewerks Niederfinow ergeben (bitte jeweils für Probetrieb, Fertigstellung – Gesamtanlage, VOB-Abnahme, Verkehrsfreigabe sowie Abschluss der Restarbeiten angeben), und welche Auswirkungen hat dies auf den durch die Bundesregierung angestrebten Vergleich mit dem Baukonsortium (wodurch die Baukosten um inzwischen voraussichtlich rund 200 Mio. Euro steigen werden www.faz.net/aktuell/technik-motor/technik/der-neue-aufzug-fuer-schiffe-deutschlands-superlift-17640832.html) vor dem Hintergrund, dass Zahlungen zur Schlussrechnung erst fließen sollten, wenn das gesamte Bauobjekt sowohl mängelfrei als auch die vereinbarte Bauleistung vollständig fertiggestellt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 26. November 2021

Die Zeitplanung für den Probetrieb gestaltet sich wie folgt:

- Beginn des Probetriebs: 15. Oktober 2021,
- Ende des Probetriebs: 15. Dezember 2021,
- Winterpause,
- im Frühjahr 2022 ggf. technische Nachrüstungen am Hebewerk,
- März bis Mai 2022 Fortsetzung des Probetriebs,
- Abschluss der Restarbeiten 2022,
- VOB-Abnahme und anschließende Verkehrsfreigabe Juni 2022.

Der angestrebte Vergleich befindet sich noch in der Abstimmung.

53. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Wie hoch sind die laufenden monatlichen Kosten des Betriebs der für rund 1,2 Mio. Euro entwickelten Autobahn-App der Autobahn GmbH des Bundes seit der Veröffentlichung, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den viel zu geringen Download- und Nutzungszahlen der App im Hinblick darauf, dass die nutzbaren Informationen der Autobahn-App in vielen anderen Apps schon vorhanden sind (www.schwarzbuch.de/aufgedeckt/steuergeldverschwendung-alle-faelle/details/autobahn-app-mit-fraglichem-nutzen/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 23. November 2021**

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes betragen die Betriebskosten der „Autobahn App“ monatlich 36.960 Euro. Die Betriebskosten sind abhängig von der Nutzerzahl. Die Kosten beinhalten die Anmietung der Serverkapazitäten, die technische Wartung, die Kundenbetreuung (Bearbeitung und Beantwortung von Fragen und Hinweise von Nutzern) sowie die Lizenzkosten für Verkehrsflussdaten.

Die „Autobahn App“ ist erst seit kurzer Zeit am Markt. Erstmals werden Verkehrs- und Infrastrukturinformationen sowie weitere Daten rund um die deutschen Autobahnen gebündelt in nur einer Anwendung zur Verfügung gestellt. Seit Ende Juli 2021 gab es ca. 440.000 Downloads.

54. Abgeordneter **Bernd Reuther** (FDP) Wie viele Fernzüge waren bisher im Jahr 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung auf der Relation zwischen Köln und Berlin insgesamt verspätet, und was waren die Gründe hierfür (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 22. November 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) lag im Zeitraum Januar bis Oktober 2021 die Verspätung der Fernverkehrszüge zwischen Köln und Berlin über alle Fahrten hinweg im Median bei vier Minuten (von den durchgeführten 11.474 Fahrten waren 6.223 bei Ankunft in Köln bzw. Berlin pünktlich, dies entspricht 54,2 Prozent).

Die Ursachen für diese unter dem bundesweiten Pünktlichkeitsniveau liegenden Werte bestehen zum einen in witterungsbedingten Störungen durch den Wintereinbruch im Februar 2021, Sturmtief Bernd mit Hochwasser im Juni 2021 sowie Sturmtief Hendrik im Oktober 2021, zum anderen in den Streikrunden der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer. Zudem wird im aktuellen Kalenderjahr sehr stark in den Ausbau und die Modernisierung der Schieneninfrastruktur investiert, was starke Bautätigkeiten mit vorübergehenden Kapazitätseinschränkungen mit sich bringt. Damit sich der Betrieb auf der Verbindung zwischen Nordrhein-Westfalen und Berlin stabilisiert, weitet die DB Fernverkehr AG ab Dezember 2021 den Einsatz neuer Fahrzeuge weiter aus. Zudem wird der Aus- und Neubau der Schieneninfrastruktur mittelfristig zur Erhöhung der Betriebsqualität beitragen.

55. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen sind im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ an der Ilmenau vorgesehen, und hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund des im Juni 2021 veröffentlichten Masterplans Freizeitschiffahrt (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/WS/masterplanfreizeitschiffahrt.pdf?__blob=publicationFile) eine Aktualisierung der Machbarkeitsstudie „Umgestaltung der Bundeswasserstraße Ilmenau unter Beachtung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“ (www.historische-ilmenau.de/wpcontent/uploads/2014/04/121030_WSV_Ilmenau_Machbarkeitsstudie.pdf) beauftragt (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 23. November 2021**

An der Bundeswasserstraße Ilmenau sind vor dem Hintergrund der zugrundeliegenden Priorisierungskriterien keine Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ vorgesehen. Gleichwohl ist die Ilmenau Teil der Kulisse des Blauen Bandes, so dass spätere Maßnahmen nicht ausgeschlossen sind.

Eine Aktualisierung der Machbarkeitsstudie vor dem Hintergrund des Masterplans Freizeitschiffahrt ist wegen zu geringer Freizeitschiffahrt nicht beauftragt. Weitere Untersuchungen zur Umgestaltung der Ilmenau werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erwartet.

Berlin, den 26. November 2021

